Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder: B e r a t u n g s h i n w e i s e zur Feststellung und Durchsetzung des angemessenen Unterhaltes

ALTMARKKREIS SALZWEDEL

Sehr geehrte Eltern,

der Unterhaltsanspruch eines Kindes richtet sich nach den Einkommensverhältnissen des Elternteiles, der Barunterhalt zahlen muss. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, leistet seinen Unterhalt in der Regel durch die Pflege und Erziehung des Kindes. Der andere Elternteil deckt den Lebensbedarf durch Barunterhalt. Dem Kind steht der Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB zu. Der Unterhalt ist nach Altersgruppen gestaffelt und ist vom Gesetzgeber wie folgt festgelegt worden.

Mindestunterhaltsbeträge 100 %	**1. Altersgruppe 0 – 5 Jahre**	**2. Altersgruppe 6 – 11 Jahre**	**3. Altersgruppe 12 - 17 Jahre**
Ab 01.01.2021	**393 €**	**451 €**	**528 €**

Dieser Unterhalt stellt den Mindestbedarf dar (100 %). Davon sind u.a. folgende lebensnotwendige Dinge für das Kind zu zahlen: Wohnung, Heiz- und Nebenkosten, Ernährung/Verpflegung, Gesundheitskosten, Hygiene, Bekleidung, Ausstattung für Kindergarten und Schule, Kosten für Bildung, Freizeitgestaltung, Fahrtkosten, Taschengeld usw.

Der Betrag, den der unterhaltspflichtige Elternteil an den betreuenden Elternteil zu zahlen hat, ergibt sich durch die hälftige Anrechnung des Kindergeldes, den der betreuende Elternteil für das Kind bezieht.

Kindergeldbeträge	**1.+2. Kind**	**3.Kind**	**ab 4. Kind**
Ab 01.01.2021	**219 €**	**225 €**	**250 €**
Zahlbeträge (es wird in dieser Tabelle das KiGeld für ein 1. Kind angerechnet)	**1. Altersgruppe 0 – 5 Jahre**	**2. Altersgruppe 6 – 11 Jahre**	**3. Altersgruppe 12 - 17 Jahre**
Ab 01.01.2021	**283,50 €**	**341,50 €**	**418,50 €**

Der Mindestunterhalt kann grundsätzlich verlangt werden, ohne dass Nachweise des Einkommens vorgelegt werden müssen (Rechtsprechung zur gesteigerten Unterhaltspflicht der Eltern gemäß § 1603 Abs. 2 BGB).

Unterhaltsberechtigte haben grundsätzlich Anspruch auf angemessenen Unterhalt, der sich nach den tatsächlichen Lebensverhältnissen und dem durchschnittlichen Nettoeinkommen des barunterhaltsverpflichteten Elternteils bemisst. Wenn das Einkommen höher ist, kann daher auch ein angemessen höherer Unterhalt verlangt werden. Wenn Sie genau wissen wollen, wie hoch der zu verlangende Unterhalt ist, sollten Sie den anderen Elternteil auffordern, über seine Einkünfte, das Vermögen und seine persönlichen Verhältnisse Auskunft für die vergangenen 12 Monate zu geben. (Selbständige haben über 3 Jahre Auskunft zu erteilen). Zur Auskunft ist der/die Unterhaltsverpflichtete gemäß § 1605 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gesetzlich verpflichtet.

Es kommt aber auch vor, dass der unterhaltspflichtige Elternteil den Mindestunterhalt nicht aufbringen kann, weil er/sie z.B. nicht genug Einkommen hat oder für mehrere Kinder Unterhalt sorgen muss. Der notwendige Selbstbehalt, der nicht dabei angetastet werden soll, liegt seit 01.01.2020 für erwerbstätige Unterhaltpflichtige bei 1160€, für Nichterwerbstätige bei 960 €. Darin enthalten sind bereits Wohnkosten in Höhe von 430 €. Verdient der unterhaltspflichtige Elternteil nicht so viel, wird das zur Verfügung stehende Einkommen auf alle unterhaltsberechtigten Kinder prozentual aufgeteilt. Man spricht von einem Mangelfall.

Unterhaltsberechnungen fertigt das Jugendamt auf Antrag des betreuenden Elternteiles.

Für die Berechnung des angemessenen Unterhaltes können folgende Nachweise verlangt werden (in der Regel für ein Jahr rückwirkend - also die letzten 12 Monate):

- Brutto- und Nettoverdienst mit allen Angaben zum Weihnachts- und Urlaubsgeld, zu Spesen, Auslösungen, Tantiemen, Reisekostenerstattungen, vermögenswirksame Leistungen und Ähnliches.
- Nachweis über die Wohnkosten/Heizkosten
- Steuerrückerstattungen im laufenden Kalenderjahr (oder vom Jahr zuvor, wenn noch nicht aktuell vorliegend); Belege sind: der Einkommenssteuerbescheid und der Jahresverdienstnachweis
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung.
- das Einkommen aus Kapitalerträgen (soweit vorhanden) und der Stand des Vermögens (z. B. Konten, Sparanlagen, Bausparvertrag, Lebensversicherung u.ä.).
- für die Dauer einer Erkrankung, Arbeitslosigkeit oder Umschulung sind die entsprechenden Bescheide der Leistungsträger über die Höhe der Leistungen (Brutto/Netto) vorzulegen;
- Abfindungen sind auch Einkommen, ebenso wie Versicherungsleistungen oder Erbschaften
- Rentenbescheid (auch Unfallrenten, Witwen- oder Waisenrente);
- bei Studenten / Auszubildenden: Bescheid über Ausbildungsförderleistungen, z.B. auch BAföG in Form eines Darlehens.

- **Bei Selbständigen** sind die speziellen Gewinnermittlungsunterlagen der letzten 3 Kalenderjahre zu verlangen, die zur Steuererklärung gegenüber dem Finanzamt (mit Anlagen, wie Abschreibungsübersichten) eingereicht wurden, sowie die dazu gehörigen Steuerbescheide, Nachweise über Altersvorsorge und Sozialversicherungen.

Die Aufforderung zum Einkommensnachweis sollte der/dem Unterhaltsverpflichteten möglichst per Einschreiben mit Rückschein unter Fristsetzung (2 - 4 Wochen sind angemessen) übersandt werden, weil dieses als Beweis vor Gericht anerkannt wird. Dazu sollte der Zeitraum, über den Auskunft erteilt werden soll, von Ihnen konkret benannt werden. (12 Monate rückwirkend) Dieses Schreiben nennt man **„Inverzugsetzung“**. (siehe **CHECKLISTE** Anlage 1 am Schluss dieses Schreibens) Eine Inverzugsetzung liegt ab dem 1. des Monats vor, in dem dem/der Verpflichteten die Aufforderung zur Auskunft zugegangen ist. Sollte keine Reaktion erfolgen, kann der Anspruch nach Fristablauf ab der Inverzugsetzung gerichtlich durchgesetzt werden. Achtung: Nach Ablauf eines Jahres ist die gerichtliche Durchsetzung nicht mehr möglich, dann muss das Verfahren neu begonnen werden. Genaueres erfahren Sie im Jugendamt.

Vergessen Sie nicht, dem unterhaltspflichtigen Elternteil Ihre Bankverbindung mitzuteilen.
Um den unterhaltspflichtigen Elternteil schon jetzt über die Höhe des derzeit üblichen Unterhaltsbetrages zu informieren, ist empfehlenswert, ihm/ihr den Mindestunterhaltsbetrag zu nennen (siehe „Aktuelle Unterhaltstabelle“) und ihm mitzuteilen, ab wann der Unterhalt verlangt wird. (Rückwirkende Forderungen sind dabei aber ausgeschlossen.)

Wenn Ihr Kind z.B. in einer Kindereinrichtung betreut wird und dafür Kosten anfallen, stellen diese Kosten einen so genannten **Mehrbedarf** dar. Das gilt z.B. auch für Kosten eines Privatschulbesuches. Diese Kosten teilen sich beide Eltern nach ihrem Einkommen. Wollen Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil an den Kosten beteiligen, müssen Sie in Ihrer Aufforderung zum Unterhalt dies gleich mitteilen und verlangen. Zweckmäßig ist es, dem Elternteil den Kostenbescheid in Kopie zur Verfügung zu stellen. Ggf. kann auch ein Zuschuss zu den Kita-Kosten beim Jugendamt beantragt werden.

Hat das minderjährige Kind selbst Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) wird diese, bereinigt um ausbildungsbedingte Aufwendungen, zur Hälfte auf den Barunterhalt angerechnet. Lebt das Kind nicht mehr zu Hause (z.B. Internatbesuch oder auswärtige Ausbildung) ist auch der betreuende Elternteil zum Barunterhalt verpflichtet.

Verdient der betreuende Elternteil wesentlich mehr als der barunterhaltspflichtige Elternteil, kann auch von beiden Eltern Barunterhalt verlangt werden. (§ 1603 Abs. 2 Satz 3 BGB)

Hat der unterhaltspflichtige Elternteil dem betreuenden Elternteil die verlangte Auskunft erteilt, können Sie beim Jugendamt einen Termin für die Berechnung des Unterhaltes vereinbaren. Diesen kostenlosen Beratungs- und Unterstützungsservice bietet das Jugendamt dem Elternteil, der das Kind betreut. Das Ergebnis wird immer auf Angemessenheit überprüft, wobei auch u.a. entstehende Kosten für regelmäßige Umgangskontakte oder außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden können.

Wird über den Unterhalt eine Einigung erzielt, sollte das Ergebnis auch als **vollstreckbarer Titel** festgelegt werden. Dabei handelt es sich um eine Urkunde, die im Jugendamt kostenfrei erstellt wird. Dazu muss der unterhaltspflichtige Elternteil einen Termin vereinbaren. Genaueres zur Titulierung des Unterhalts erfahren Sie im Jugendamt.

Sofern die außergerichtlichen Bemühungen nicht zum Ergebnis führen, können Sie beim Jugendamt kostenlos Rat und Hilfe in Anspruch nehmen. Mit einem formlosen Antrag können Sie das Jugendamt mit der **Beistandschaft** (gesetzliche Vertretung zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Ihres Kindes) beauftragen. Über Näheres werden Sie im Jugendamt gern beraten. Terminvereinbarung ist zu empfehlen.

Zum Beratungsgespräch bringen Sie bitte unbedingt folgende Unterlagen mit:

- Geburtsurkunde des unterhaltsberechtigten Kindes, ggf. auch Urkunde zur Namensänderung,
- Urkunden zur Vaterschaftsfeststellung / Sorgeerklärung (z.B. Vaterschaftsanerkennungsurkunde oder -feststellungsurteil),
- Scheidungsurteil / Sorgerechtsregelung,
- letzte Unterhaltsfestlegung (z.B. Jugendamtsurkunde oder gerichtlicher Vergleich / Urteil oder Gerichtsbeschluss)
- und Nachweise über Zahlungseingänge (wenn Rückstände vorhanden sind)
- Einkommensbelege des Barunterhaltspflichtigen bzw. Nachweis der Bemühungen um Unterhaltsregelung (Kopie des Schreibens an den Pflichtigen sowie den Rückschein).
- Belege über Einnahmen/Ausgaben des Kindes

Anlage 1

Check-Liste:
Was ist bei einer Inverzugsetzung zum Kindesunterhalt zu beachten?

Was muss ich unternehmen, um Unterhalt für mein Kind zu bekommen?

- Unterhaltspflichtigen Elternteil (Vater oder Mutter) anschreiben
- Den Brief mit Einschreiben/Rückschein bei der Post aufgeben
- Eine Kopie des Briefes und den Rückschein aufheben (als Beweismittel)

Was muss in dem Schreiben stehen?

- Name und Geburtsdatum des Kindes, für das der Unterhalt verlangt wird
- Mitteilung, in welcher Höhe Unterhalt verlangt wird (hier können Sie wählen zwischen einer festen Summe oder dem so genannten Mindestunterhalt, der sich ändert, wenn das Kind älter wird oder der Gesetzgeber die Beträge anhebt)
- Wenn Sie auch eine Beteiligung an den Kostenbeiträgen für den Besuch einer Kindertagesstätte / freien Schule etc. verlangen wollen (Mehrbedarf), sollte dies ebenfalls in dem Inverzugsetzungsschreiben stehen. Die Kopie des Kostenbescheides sollte mit übersandt werden.
- Teilen Sie den Monat mit, ab wann der Unterhalt verlangt wird (frühester Zeitpunkt ist der Monat, in dem Sie den unterhaltspflichtigen Elternteil anschreiben)
- Bankverbindung für die Unterhaltszahlung mitteilen

Wie sichere ich ab, dass der unterhaltspflichtige Elternteil auch künftig immer zahlen muss?

- Beurkundung vom unterhaltspflichtigen Elternteil verlangen (Urkunde = freiwillige Anerkennung der Unterhaltszahlung durch eine urkundliche Erklärung, die jedes Jugendamt kostenlos entgegen nimmt. Sie erhalten davon eine so genannte vollstreckbare Ausfertigung, mit der Sie pfänden können, wenn der Elternteil nicht zahlt. Diese vollstreckbare Urkunde nennt man auch „Unterhaltstitel“)

Was muss ich noch beachten?

- Frist für die Erledigung setzen! (Vier Wochen sind angemessen)

Was ist, wenn bereits ein Unterhaltstitel besteht?

- Dieser Titel bleibt so lange bestehen, bis ein neuer Titel errichtet ist. Ab Inverzugsetzung hat das Kind den Anspruch auf Abänderung des alten Titels, wenn sich eine höhere Unterhaltsverpflichtung ergibt. Dieser Anspruch kann notfalls gerichtlich durchgesetzt werden. Genauso hat der/die Unterhaltspflichtige das Recht, den bestehenden Titel nach unten abzuändern, wenn sich ergibt, dass er/sie nicht mehr so viel zahlen kann wie bisher.

Wie kann ich ermitteln, zu welchem Unterhalt der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist, wenn ich vermute oder weiß, dass ein guter Verdienst vorliegt?

- **Tipp: Wenn Sie den Mindestunterhalt 100 % verlangen, hat der/die Unterhaltspflichtige die volle Beweislast, wenn er/sie meint, diesen Betrag nicht zahlen zu können. Das ist ein entscheidender Vorteil für die Unterhaltsdurchsetzung.** Natürlich können Sie auch erst einmal die erteilte Auskunft über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse abwarten.
- Verlangen Sie Auskunft über das gesamte Einkommen der letzten 12 Monate + aktuellen Steuerbescheid (dazu sind Sie laut § 1605 BGB alle 2 Jahre berechtigt) Bei Selbständigen sind 3 Jahre nachzuweisen.
- Die Auskunft muss der unterhaltspflichtige Elternteil Ihnen als gesetzlichem Vertreter des Kindes geben
- Sie können bestimmen, dass das Jugendamt tätig werden soll und dafür dem Jugendamt den Auftrag erteilen. Das Jugendamt (oder ein Anwalt) kann an Hand der Unterlagen ermitteln, welcher Unterhalt angemessen ist

Was ist, wenn keine Reaktion auf mein Schreiben erfolgt?

- Nach Fristablauf können Sie die Forderung gerichtlich durchsetzen. Das Jugendamt bietet hierfür die Beistandschaft (kostenlos) an – oder Sie können einen Rechtsanwalt (Achtung! Kostenpflichtig!) beauftragen.

Anlage 2

Ansprechpartnerinnen für die Beratung und Unterstützung zur Durchsetzung von Unterhalt / Beistandschaften / Beurkundungen

Ort	**29410 Hansestadt Salzwedel Karl-Marx-Str. 32 Kreisverwaltung**
Sachbearbeiterin	Katrin Kähler Tel. 03901-840-362
Sachbearbeiterin	Uta Thiel Tel. 03901-840-360
Ort	**39638 Hansestadt Gardelegen Philipp-Müller-Str. 18**
Sachbearbeiterin	Simone Lembke Tel. 03901-840-950
Sachbearbeiterin	Kathrin Rieck Tel. 03901-840-956

Wichtiger Hinweis: Unterhaltspflichtige Elternteile erhalten in unserem Jugendamt allgemeine Hinweise und Aufklärung zur Vorgehensweise, wenn es um Unterhaltsregelungen geht. Eine konkrete Unterhaltsberechnung kann das Jugendamt aber nur mit Kenntnis und Auftrag des anderen, betreuenden Elternteiles vornehmen. Sollte der betreuende Elternteil sich weigern, die Beratung beim Jugendamt in Anspruch zu nehmen, kann der zahlungspflichtige Elternteil seine Ansprüche nur mit Hilfe eines Rechtsanwaltes durchsetzen.

Die Beratung und Unterstützung durch das Jugendamt ist kostenlos. Für die anwaltliche Beratung entstehen Kosten. Bei geringem Einkommen kann vor der Konsultation des Anwaltes Beratungskostenhilfe beim zuständigen Amtsgericht beantragt werden.

Notlagen überbrücken: Der Unterhaltsvorschuss

Für ein Kind, das nur wenig oder gar keinen Unterhalt vom anderen Elternteil bekommt, kann Unterhaltsvorschuss beantragt werden. Der Unterhaltsvorschuss ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die bei der Antragstellung überprüft werden. Der höchstens zu beziehende Vorschuss errechnet sich:

aktueller Mindestunterhalt abzüglich gesamtes Kindergeld für ein 1. Kind:

für Kinder von	Ab 1.1.2018	ab 1.1.2019	ab 1.7.2019	Ab 1.1.2020	Ab 01.01.201
0 – 5 Jahren	154 €	160 €	150 €	165 €	174 €
6 – 11 Jahren	205 €	212 €	202 €	220 €	232 €
12 – 17 Jahren	273 €	282 €	272 €	293 €	309 €

Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss können Sie auch von der Homepage herunterladen.

Sachbearbeiterinnen:

Ort	**29410 Hansestadt Salzwedel Karl-Marx-Str. 32 Kreisverwaltung**
Sachbearbeiterin	Frau C. Schwarzlose Tel. 03901 840-842
Sachbearbeiterin	Frau F. Sauer Tel. 03901 840-463
Ort	**39638 Hansestadt Gardelegen Philipp-Müller-Str. 18**
Sachbearbeiterin	Frau B. Fäseke Tel. 03901 840-952
Sachbearbeiterin	Frau A. Otte Tel. 03901 840-955

Weitere INFORMATIONEN : Leistungen, die Sie im Sachgebiet Unterhalt / Vormundschaft / Pflegschaft des Jugendamtes erhalten:

- Beratung junger Eltern aus Anlass der Geburt eines Kindes zu allen rechtlichen Fragen
- Beratung der jungen Mutter zu dem ihr zustehenden Betreuungsunterhalt nach § 1615 l BGB inklusive Berechnung und Beurkundung des Unterhaltes
- Beurkundungen von Vaterschaftsanerkennungen Zustimmungserklärungen vor und nach Geburt des Kindes
- Beurkundung von Sorgeerklärungen vor und nach Geburt des Kindes
- Beurkundung von Unterhaltsverpflichtungserklärungen (Kindesunterhalt, Betreuungsunterhalt)
- Vertretung des Kindes im gerichtlichen Verfahren auf Feststellung oder Anfechtung der
- Vaterschaft
- Führung von Unterhaltsbeistandschaften / Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen außergerichtlich und gerichtlich / Vollstreckungsmaßnahmen
- Bescheinigungen über die alleinige elterliche Sorge einer nicht mit dem Vater verheirateten Mutter